

1118

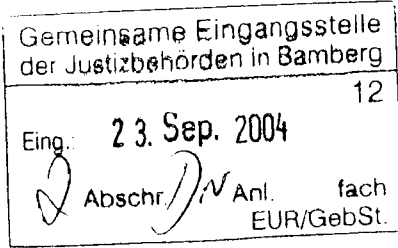
RECHTSANWÄLTE

ZUGELASSEN AM OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT ZU BAMBERG

RAe

Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1

96047 Bamberg



Tätigkeitsschwerpunkte:

Rechtsanwalt :

- Architekten-/Baurecht
- Vertragsrecht/Straßenverkehrsrecht

Rechtsanwältin ,

Fachanwältin für Familienrecht

- Erbrecht
- Arbeitsrecht

Rechtsanwalt

- Strafrecht
- Vertragsrecht
- Arbeitsrecht

TELEFON

TELEFAX

Email :

96050 BAMBERG DEN 22.09.2004

Akten-Nr. 601/2004-P/sch

(bitte stets angeben)

2 F 940 / 04

In Sachen

Stadt Bamberg Stadtjugendamt, Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg

-Antragstellerin-

gegen

Petra Heller, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg

-Antragsgegnerin-

-d. Unterzeichner-

wegen elterlicher Sorge

beantragen wir wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung wie folgt zu beschließen:

Der Antragstellerin, dem Stadtjugendamt Bamberg, wird für die Zeit der vorläufigen Sorgerechtsregelung untersagt, **einer Explantation des implantierten Portes oder gleichgelagerter invasiver Maßnahmen zuzustimmen o-**

der zu veranlassen bei Meidung eines vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes.

B e g r ü n d u n g :

Aus den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und dem Verhalten des Jugendamtes im Hinblick auf eine Kontaktabahnung des Kindes zur Mutter rechtfertigt sich der Verdacht, dass zielgerichtet beabsichtigt ist, den bei Aeneas operativ installierten Port zu entfernen unter der Vorgabe, dass die Beibehaltung des Ports eine lebensgefährdende Situation darstellt.

Dem aber ist nicht so.

Wir fügen bei eine ärztliche Stellungnahme von Herrn Dr. med. , Chefarzt des Krankenhauses , welcher zweifelsfrei bestätigt, dass ein installierter Port bei sachgemäßer medizinischer Behandlung keine Gefährdung für den Patienten darstellt, unabhängig ob es sich um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Herrn Dr. vom 21.09.2004,
anliegend in Kopie **(A)**

Bei Herrn Dr. handelt es sich um einen promovierten Arzt im Fachbereich Chirurgie, Visceralchirurgie, Kinderchirurgie, also sicher um einen anzuerkennenden Facharzt.

Damit ist dem Jugendamt definitiv zu untersagen, den bei Aeneas installierten Port derzeit zur Explantation frei zu geben, bevor nicht abschließend geklärt ist, ob er nicht bei weitergehender ärztlicher Behandlung noch benötigt wird.

Wie bereits im Verfahren zur elterlichen Sorge dargestellt, herrscht hier ein Medizinerstreit mit dem Inhalt, ob bei festgestellter Borreliose eine Langzeit- oder Kurzzeittherapie medizinisch indiziert ist. Wir haben hier Aussagen vorliegen von medizini-

schen Gutachtern, zu welchen die Bemerkung erlaubt sein darf, dass sich die Verfolger der Langzeittherapien mit der Argumentation der Kurzzeittherapie auseinandersetzen, umgekehrt aber nicht.

So kommt Herr Dr. Rascher nur zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht - ohne nachvollziehbare Argumentation und Auseinandersetzung mit der Gegendarstellung - eine Langzeittherapie nicht angezeigt ist, während dies von den behandelnden und zugezogenen ferndiagnostischen Ärzten befürwortet wird.

Auch wenn das nicht ausdrücklich protokolliert wurde, so hat Herr Richter Bauer in dieser Beziehung kund getan, dass dann, wenn sich bei Bestätigung der Diagnose herausstellt, dass zwei Behandlungsformen aus medizinischer Sicht möglich sind, er mit Sicherheit der Mutter nicht vorgibt, welche der beiden Alternativen angezeigt sind.

Vor diesem Hintergrund ist dringend geboten, dem Jugendamt zu untersagen, gesundheitsbeeinträchtigende Maßnahmen zu veranlassen, die nur schwerlich oder nur mit Extrembelastung des Kindes wieder rückgängig gemacht werden können, wie insbesondere Explantation des Ports.

Darüber hinaus steht aktualiter nach den vorliegenden Gutachten zur Diskussion, ob bei Aeneas sonstige invasive Behandlungen, insbesondere Untersuchungsbehandlungen durchgeführt werden wie beispielsweise die Dünndarmbiopsie, sowie eine Lumbalpunktion. Die bisher behandelnden Ärzte halten es unter Berücksichtigung der vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen nicht für angezeigt und unethisch, derzeit unter der extremen Belastungssituation des von allen Vertrauenspersonen isolierten Kindes solche Behandlungsmaßnahmen bzw. Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen.

Hierzu verweisen wir insbesondere auf anliegende Stellungnahme des Herrn Dr. med. Julius Hellenthal vom 16.09.2004 (A).

Mit Anordnung solcher Maßnahmen wäre abzuwarten, bis es zu einer entsprechenden stabilen Entscheidung des Gerichts gekommen wäre.

RAe.
durch:

Rechtsanwalt